

**UNIVERSITÄT ST. GALLEN - HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFTS- RECHTS-
UND SOZIALWISSENSCHAFTEN (HSG)**

**DIPLOMPRÜFUNG HERBST 2000
(juristischer Lehrgang)**

OBLIGATIONENRECHT

(Dienstag, 12. September 2000 / 07.30 - 12.30 Uhr)

Prof. Dr. V. Roberto

Administrative Weisungen

1. Auf der ersten Seite der Arbeit sind folgende Angaben zu machen:
 2. Name und Vorname der Kandidatin / des Kandidaten
 3. Muttersprache
 4. (ev. 2. Versuch)
5. Die Seiten der Arbeit sind zu nummerieren.
6. Für die Beantwortung der einzelnen Aufgaben ist jeweils ein neues Blatt zu benützen und der Name und Vorname der Kandidatin / des Kandidaten anzugeben.
7. Achten Sie auf korrekte Darstellung und ausformulierte Sätze; Nichtbeachtung dieser Vorgabe führt zu Punkteabzügen.
8. Lassen Sie auf allen Seiten einen Rand frei.
9. Die Antworten sind gut leserlich zu schreiben. Unleserliches gilt als nicht geschrieben.
10. Alle Lösungen sind zu begründen, und zwar, so weit vorhanden, unter Hinweis auf die massgebenden Rechtsnormen. Die Angabe von Artikeln allein genügt nicht.
11. Es sind ausschliesslich die gestellten Fragen zu beantworten. Exkurse werden nicht bewertet. Es werden nur Antworten berücksichtigt, die sich bei der entsprechenden Fragenziffer befinden. Es ist also unzulässig, Antworten im Zusammenhang mit der Beantwortung anderer Fragen zu geben.
12. Das Umschlagblatt ist nicht als Lösungsblatt zu benützen.
13. Diese Aufgabenblätter sind ebenfalls abzugeben!

Aufgabe 1 (30 Punkte)

Peter beabsichtigt, ein Haus zu bauen. Aus diesem Grunde hat er im Sommer 1998 ein kleineres Grundstück für CHF 300'000.-- von Volker erworben. Sein Architekt Anton hat im Sommer 1999 die Pläne erstellt. Da Peter ein möglichst grosses Haus will, hatte Anton den Baurechtsanwalt Beat gebeten, die Ausnützungsziffer für die Überbauung des Grundstücks zu ermitteln. Die Rechnung des Architekten beläuft sich auf CHF 40'000.-- (CHF 30'000.-- für die Pläne und CHF 10'000.-- für den Baurechtsanwalt Beat).

Für den Hausbau beauftragt Peter die Bau AG. Der Kostenvoranschlag der Bau AG für das schlüsselfertige Haus beläuft sich auf ungefähr CHF 400'000.--; Fertigstellung des Rohbaus ist Ende August 2000. Während des Aushubs im September 1999 kommen vergrabene Benzinfässer, die teilweise ausgelaufen sind, zum Vorschein. Die Umweltschutzbehörde verlangt die Reinigung des Erdbodens, was CHF 70'000.-- kostet und die Fertigstellung um zwei Monate verzögert.

Für den Dachbau zieht die Bau AG den Dachdecker Deck bei. Emil, der Arbeiter bei Deck, der für den Dachbau zuständig ist, ist ein langjähriger, gutinstruierter und zuverlässiger Mitarbeiter; aufgrund familiärer Schwierigkeiten ist er aber nicht ganz konzentriert bei der Arbeit an Peters Haus, weshalb die Dachziegel nicht überall einwandfrei befestigt werden.

Mitte August 2000 erfährt Peter, dass das Haus erst Ende Oktober 2000 fertig werden wird. Dies bringt ihn insofern in Schwierigkeiten, als er seine jetzige Mietwohnung auf Ende September gekündigt hat. Er muss daher mit seiner Familie für mehr als einen Monat in ein Hotel ziehen, in Restaurants essen und die Möbel in der Zwischenzeit einstellen; diese zusätzlichen Kosten belaufen sich auf CHF 10'000.--.

Ende Oktober 2000 findet die Abnahme des Hauses statt. Die Schlussrechnung der Bau AG, nach Anrechnung der bereits geleisteten Teilzahlungen in der Höhe von CHF 350'000.--, beläuft sich auf CHF 250'000.--. Die - gegenüber dem Kostenvoranschlag - deutlich höheren Gesamtkosten von insgesamt CHF 600'000.-- erklären sich teilweise aus den Kosten für die Reinigung des Erdbodens (CHF 70'000.--). Sodann sind die Materialkosten CHF 30'000.-- höher ausgefallen, als die Bau AG (aufgrund eines internen Rechenfehlers) bei der Kalkulation des Kostenvoranschlages angenommen hatte.

Einige Monate nach seinem Einzug erfährt Peter von seinem Nachbarn, dass die Ausnutzungsziffer eine grössere Überbauung erlaubt hätte. Überdies lösen sich nach dem ersten schweren Sturm zahlreiche Dachziegel; infolgedessen kommt es zu Feuchtigkeitsschäden an dem im Dachstock eingerichteten Kinderzimmer. Schliesslich ist die Abfahrtsrampe zur Tiefgarage zu steil, weshalb er bei Feuchtigkeit nicht bremsen kann und mit seinem Fahrzeug einen Blechschaden verursacht. Aus diesem Grund kann Peter während des ganzen Winters die Tiefgarage nicht benutzen. Die Bau AG teilt Peter mit, dass sie die Rampe gemäss den Plänen des Architekten ausgeführt habe.

Als Peter von seinem Sparkonto Geld für die verschiedenen zusätzlichen Kosten abheben will, erläutert ihm die Bank, dass er keinen Anspruch mehr gegen die Bank hat aus folgendem Grund: Die Bau AG hatte einen Bankkredit dadurch gesichert, dass sie sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Bautätigkeit global an die Bank abgetreten hatte. Die offene Forderung der Bau AG gegen Peter in der Höhe von CHF 250'000.--, welche die Bank aufgrund der Abtretung innehat, hat sie infolgedessen mit dem betragsmässig niedrigeren Sparguthaben von Peter verrechnet.

Welche **vertraglichen** Ansprüche hat **Peter** gegen wen wegen der Garagenrampe, der nicht ausgeschöpften Ausnutzungsziffer, der Reinigungskosten von CHF 70'000.--, des beschädigten Daches und der dadurch bewirkten Feuchtigkeitsschäden und gegen die Bank auf Auszahlung seines Spargeldes, und muss er die Gesamtkosten für den Bau von CHF 600'000.-- akzeptieren? (ausservertragliche Ansprüche sind nicht zu prüfen!)

Aufgabe 2 (10 Punkte)

Nach einer Revision des Anwaltsgesetzes im Jahre 2003 dürfen Anwaltskanzleien ihre Gesellschaftsform frei wählen. RA Müller führt zusammen mit vier anderen Anwälten eine Kanzlei, in welcher Sie als Praktikant arbeiten. Die Anwälte bezahlen aus ihren jeweiligen Honorareinnahmen anteilig die Kosten für die Miete, das Personal und die übrigen Unkosten. Aus Marketinggründen steht zuoberst auf dem Briefpapier der Name des zuständigen Anwaltes und seine Bankverbindung; die anderen Anwälte sind dann jeweils am rechten Rand unter der Überschrift: "In Kooperation mit" angeführt.

RA Müller bittet Sie, ein kurzes Memorandum zuhanden der nächsten Partnersitzung vorzubereiten. Darin sollen Sie zunächst die gegenwärtige Gesellschaftsform der Kanzlei bestimmen. Sodann sind die Vor- und Nachteile der Organisation der Kanzlei nach schweizerischem Recht als GmbH, Genossenschaft, Kollektivgesellschaft und einer (im OR nicht vorgesehenen) partnerschaftlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung kurz zusammenzustellen und ein Vorschlag zu machen, welche Gesellschaftsform(en) Sie empfehlen würden.

Aufgabe 3 (20 Punkte)

Die Unternehmen Alpha und Beta sind beide in der Software-Entwicklung tätig. Sie beschliessen, eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft aufzubauen. Alpha zeichnet CHF 300'000.-- und Beta CHF 200'000.-- des Aktienkapitals der Vertriebs AG. Einer der beiden kollektivzeichnungsberechtigten Verwaltungsräte der Alpha, Huber, wird als alleiniger Verwaltungsrat der Vertriebs AG eingesetzt. Huber erwirbt für die Vertriebs AG gleich nach der Gründung für CHF 350'000.-- verschiedene Softwareprogramme, Hardware und Mobiliar, welche die Alpha nicht mehr benötigt, sowie einen Geschäftswagen für Huber. Damit ist beiden geholfen: Die Vertriebs AG kann rasch ihre Tätigkeit aufnehmen (damit keine Verzögerungen entstehen, wurden die Sachen schon vor der Gründung in die Räumlichkeiten der Vertriebs AG gebracht), und die Alpha wollte in ihrem Betrieb ohnehin die EDV modernisieren und neue Möbel anschaffen.

Da die Aufbaukosten höher als erwartet ausfallen, beschliesst Huber, die in den Statuten der Vertriebs AG festgesetzte Nachschusspflicht von Alpha und Beta in der Höhe von je CHF 200'000.-- einzufordern. Alpha ist grundsätzlich bereit, diesen Betrag zu leisten; Beta weigert sich, etwas zu zahlen. In einer ausserordentlichen Generalversammlung wird daher - gegen den Willen der Vertreter von Beta - eine Kapitalerhöhung um CHF 200'000.-- beschlossen, wobei das Bezugsrecht der Beta ausgeschlossen wird.

Nach dem ersten Geschäftsjahr weist die von der Revisions AG revidierte Bilanz ein Eigenkapital von CHF 100'000.-- aus; hinsichtlich der erworbenen Soft- und Hardware, Mobiliar und Fahrzeug musste neben der ordentlichen Abschreibung eine Wertberichtigung vorgenommen werden - der bilanzierte Wert beträgt CHF 150'000.--. Der Vertreter von Beta, Bosshard, wollte die Traktandenliste noch ergänzen in bezug auf die seines Erachtens überteuerten Käufe der Soft- und Hardware, des Mobiliars und des Fahrzeugs. Huber weigerte sich aber, dieses Traktandum aufzunehmen. In der Generalversammlung wird die Entlastung des Verwaltungsrates beschlossen. Im zweiten Jahr ist das Eigenkapital aufgebraucht, die revidierte Bilanz weist gar eine offensichtliche Überschuldung auf. Huber beschliesst daher, die Nachschusspflicht von Beta auf dem Gerichtsweg einzufordern.

Vor Ablauf des dritten Geschäftsjahres wird der Konkurs über die Vertriebs AG eröffnet. Das Kreditunternehmen K erleidet einen Verlust von über CHF 100'000.--.

Fragestellungen:

Ist der Ausschluss des Bezugsrechts zulässig und welche Rechtsbehelfe kann Beta gegebenenfalls geltend machen? Muss Beta die eingeklagten CHF 200'000.-- bezahlen? Wie ist die Rechtslage in bezug auf die Käufe der Software- und Hardware, des Mobiliars und des Fahrzeugs im allgemeinen und im speziellen auf den möglicherweise überhöhten Preis und die verweigerte Traktandierung? Welche Ansprüche kann K gegen wen (sämtliche möglichen Passivlegitimierten sind aufzuführen) und wegen welcher Pflichtverletzungen erheben?